

Einfache Anfrage Schmid-Buchs / Wasserfallen-Goldach vom 26. Juli 2022

Ist die politische Neutralität der Lehrpersonen an den St.Galler Schulen gewährleistet?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2022

Sascha Schmid-Buchs und Sandro Wasserfallen-Goldach erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 26. Juli 2022 nach der politischen Neutralität der Lehrpersonen an den St.Galler Schulen aller Stufen.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die Pflicht zur politischen Neutralität des staatlichen Unterrichts ergibt sich einerseits aus der grundrechtlich garantierten Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]) und andererseits aus dem verfassungsrechtlichen Gebot, Personen nicht wegen ihrer weltanschaulichen oder politischen Überzeugung zu diskriminieren (Art. 8 Abs. 2 BV). Die Meinungs- und Informationsfreiheit gewährt insbesondere das Recht, die eigene Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

Die Ausbildung des selbständigen Denkens und die Förderung der Urteilskraft kann nur erfolgen, wenn die Äusserung verschiedener Ansichten angstfrei geübt werden kann. Lernende sind bei ihren Äusserungen nicht an die weltanschaulichen Prinzipien einer staatlichen Bildungsinstitution gebunden, sondern dürfen auch abweichende Meinungen vertreten. Eine Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit von Lernenden ist jedoch zulässig, wenn dies der Schulzweck, das Ausbildungsziel oder die Aufrechterhaltung eines geordneten Ausbildungsbetriebs erfordern.¹

2. Der Unterricht hat grundsätzlich auf allen Bildungsstufen neutral zu erfolgen. Lehrpersonen müssen sich aufgrund der Pflicht zur politischen Neutralität mit der Äusserung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen im Unterricht zurückhalten. Meinungsäusserungen oder politische Aktivitäten ausserhalb der Schule sind jedoch mit Blick auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, in deren Genuss grundsätzlich auch Lehrpersonen stehen, zulässig, solange die strafrechtlichen Grenzen nicht überschritten, die Integrität und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt oder der Schulbetrieb dadurch nicht gestört wird.² Äussert eine Lehrperson in diesem Rahmen ihre politische Meinung bzw. Haltung, so hat sie diese gegenüber den Lernenden als ihren persönlichen Standpunkt transparent zu machen.
3. Ja, der Grundsatz der politischen Neutralität ergibt sich aus den erwähnten (vgl. Ziff. 1), direkt anwendbaren Bestimmungen der Bundesverfassung.
4. Lernende, die den Eindruck haben, eine Lehrperson verletze im Unterricht den Grundsatz der politischen Neutralität, können sich an die Schulleitung wenden.

¹ A. Kley / E. Tophinke, St.Galler Kommentar zu Art. 16 BV, 3. Aufl., Zürich / St.Gallen 2014, Rz. 29.

² A. Kley / E. Tophinke, a.a.O., Rz 29.